

Beschluss zur Drucksache Nr. 2283/23 der Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben vom 22.11.2023

5. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2023

Beschluss

Der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben beschließt die über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß Anlage 1.

5. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO
(Zuständigkeit FLRV)

Verwaltungshaushalt

1. Jugendamt

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Planansatz		Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber.	Gesamtsoll neu
				in EUR			
Mehrausgabe:	45600.76290	51	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	4.100.000		1.000.000	5.100.000
	45610.77290	51	Hilfen für junge Volljährige	900.000		1.000.000	1.900.000
	46400.57030	51	Verpflegung durch Dritte	120.000		500.000	620.000
	46410.67200	51	Erstattungen an Gemeinden	800.000		500.000	1.300.000
Summe Mehrausgaben						3.000.000	
Deckung durch:							
Mehreinnahmen:	90000.00300	20	Gewerbesteuer	115.269.500	8.121.500	2.200.000	125.591.000
	91000.20700	20	Zinsen aus Geldanlagen bei Kreditinstituten	40.000	1.265.100	700.000	2.005.100
	46410.16201	51	Erstattung von Gemeinden	688.000		100.000	788.000
Summe Deckung:						3.000.000	

Begründung:

Sonstige Leistungen der Jugendhilfe und Hilfen für junge Volljährige

Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind Leistungen der Jugendhilfe für Familien mit Kindern in Belastungs- und Krisensituationen verschiedenster Art und Ausprägung. Diese Leistungen werden in ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten, Diensten und Einrichtungen in freier Trägerschaft erbracht und umfassen insbesondere (sozial)-pädagogische und ggf. damit verbundene therapeutische Hilfen in Form verschiedener Angebote und Settings. Dort bieten verschiedene Fachkräfte und Professionen mit unterschiedlichen

¹ inkl. üapl. Mittelbereitstellung gem. DS 2188/23 - 4. üapl. MB 2023
(geplante Beschlussfassung StR 15.11.2023)

methodischen Ansätzen Hilfen für Kinder und Jugendliche und deren Eltern oder die gesamte Familie an.

Auf Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) sowie Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII) haben die Personensorgeberechtigten oder auch das Kind oder der Jugendliche selbst einen Rechtsanspruch.

Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind Pflichtaufgaben in Selbstverwaltung der Kommunen. D. h. die Kommunen sind verpflichtet, die Aufgaben zu erfüllen und die Kosten zu tragen.

Die Mehrausgaben resultieren aus den gestiegenen Fallzahlen, welche sich auch in den Ausgaben widerspiegeln.

HH-Stelle	Fallzahlen aus 2022	Fallzahlen aus 2023 (bis 06.11.)
45600.76290	316	358
45610.77290	43	52

Verpflegung durch Dritte

Die Erhöhung der Ausgaben der HHSt. 46400.57030 ergibt sich aus der notwendigen Inanspruchnahme eines Personaldienstleisters zur Absicherung der Verpflegung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen. Diese Ausgaben waren im Haushalt nicht geplant.

Erstattungen an Gemeinden

Laut Vorabinformation des Gemeinde- und Städtebundes erhöht sich der pauschalierte Anteil an den Betriebskosten nach den §§ 21 Abs. 5, 22 Abs. 2 ThürKigaG rückwirkend zum 01.08.2023 für die Nutzung der Kindergärten anderer Gemeinden. Die Erhöhung des Ansatzes ist unabweisbar.

Die **Deckung** der vorgenannten Mehrausgaben kann durch die Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer, welche aktuell bei rd. 129,3 Mio. EUR Ist-Einnahmen und somit weit über dem geplanten Ansatz von 115,3 Mio. EUR liegen, erfolgen.

Des Weiteren können die realisierten Mehreinnahmen aus den Zinsen sowie die Mehreinnahmen aus den Erstattungen von anderen Gemeinden für die Erstattung der Betriebskosten für die Nutzung unserer Kindergärten als Deckung eingesetzt werden.

2. Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Planansatz in EUR	bereits bestätigte üapl.Mittel- ber.stellg. in EUR	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber. in EUR	Gesamtsoll neu in EUR
Mehrausgabe:	55300.71500	0301	lfd. Zuschuss an Erfurter Sportbetrieb	15.209.100	0	303.222	15.512.322
Summe Mehrausgaben						303.222	
Deckung durch:							
Mehreinnahmen:	56000.17110	20	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land (ThürAEGV/E)	0	0	303.222	303.222
Summe Deckung:						303.222	0

Begründung:

Gemäß DS 1534/23 soll der 1. Nachtrag zum Leistungsvertrag Bäderbetrieb und damit die Anpassung der Entgelte rückwirkend zum 01.07.2023 beschlossen werden.

Aufgrund der Vertragsänderung wird das Leistungsentgelt im Haushaltsjahr 2023 ab dem 01.07.2023 erhöht. Durch die Erhöhung entstehen dem Erfurter Sportbetrieb Mehrausgaben i.H.v. 325.104 EUR.

Zur Absicherung der mit dem Leistungsvertrag im Zusammenhang stehenden Mehrkosten ist vorgesehen, den Zuschuss der Stadt an des EB Erfurter Sportbetrieb anteilig um 303.222 TEUR zu erhöhen.

Die Deckung erfolgt über die bisher nicht geplanten Einnahmen i.H.v. 303.222 EUR. Grundlage bildet hier das Schreiben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 01. Juni 2023 auf Basis des § 4 Abs. 1 Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen zur Bewältigung der Energiekrise (Thüringer Ausgleichsvereinfachungsgesetz/Energiekrise-ThürAEGV/E).

3. Eigenbetrieb Theater

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Planansatz in EUR	bereits bestätigte üapl.Mittel- ber.stellg.	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber. in EUR	Gesamtsoll neu in EUR
Mehrausgabe:	33110.71500	41	Zuschuss Eigenbetrieb Theater	21.277.000	0	770.360	22.047.360
Summe Mehrausgaben						770.360	
Deckung durch:							
Mehreinnahmen:	33110.17110		Zuweisung vom Land Theaterpauschale	0	0	770.360	770.360
Summe Deckung:						770.360	

Begründung:

Durch den Eigenbetrieb Theater wurden im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen aus dem Tarifabschluss des TVöD Mehrkosten gegenüber den bisherigen Plandaten des Wirtschaftsplanes angezeigt.

Der Tarifabschluss des TVöD sieht für 2023 folgende zusätzliche Personalausgaben vor:

- Juni 2023: einmalig 1.240,00 EUR Inflationsausgleich, steuer- und abgabenfrei
- Juli 2023 bis Februar 2024: monatliche Sonderzahlungen in Höhe von 220 EUR, steuer- und abgabefrei.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 betragen diese zusätzlich erforderlichen Personalausgaben für die Beschäftigten des Theaters Erfurt rund 770,4 TEUR.

Diese Zahlungen sind in den lfd. Zuschüssen an den Eigenbetrieb Theater Erfurt bisher nicht berücksichtigt und können vom Eigenbetrieb Theater nicht zusätzlich erwirtschaftet werden.

Als Deckung können die bisher nicht geplanten Einnahmen aus der Theaterpauschale entsprechend Bescheid der Thüringer Staatskanzlei vom 01.09.2023 i.H.v. 770.364,39 EUR anteilig eingesetzt werden.